

10 O 436/12

Ausfertigung



Verkündet am 02.07.2013

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

den

e.V.

gesetzlich vertreten

durch

als Vorstandsmitglied des Vereins

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 04.06.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Landgericht und die Richterin

, die Richterin am

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, in der nächsten für den Druck noch nicht
abgeschlossenen Ausgabe der Mitgliederzeitung des Vereins folgendes
Mitgliederbegehren zu veröffentlichen:

Ausstieg aus der unfairen Verteilung unserer Mitglieder-

/Spendenbeiträge

Worum geht es

Ziel dieses Mitgliederbegehrens ist es, dass es eine einheitliche Regelung zu Finanzeinnahmen gibt, 80 % für den jeweiligen Landesverband, 20 % für den Bundesverband. Die Landesversammlung oder Landesurabstimmung entscheidet dann völlig eigenständig über die Finanzverwendung.

Begründung

Der bewusst gewählte Titel dokumentiert die völlig verkehrten Strukturen, die im Verein herrschen.

Im Jahr 2005 hat e.V. 592.880 Euro eingenommen und dabei ein Jahresergebnis von

Plus 48.424 Euro erzielt.

Im Jahr 2009 wurden Einnahmen von 1.022.842 Euro generiert und ein Jahresergebnis von Minus 45.701 Euro herbeigeführt. Trotz Mehreinnahmen von 429.962 Euro in knapp 4 Jahren wird im Verein ständig vom Ausgleich der Finanzen gesprochen, was für eine katastrophale Finanzverwaltung.

Am Beispiel in Bayern wollen wir das noch einmal unterstreichen. Nach diversen Anfragen erhielten wir endlich die Fakten. Von den Einnahmen der bayerischen Mitglieder/Förderer von 99.775,- Euro erhält der Bundesverband mehr als 70.000 Euro, der Landesverband Bayern erhält mit 29.099,20 Euro, ca. 30 %. Der Landesverband zahlte auch noch die Raumkosten der Bundesgeschäftsstelle in München für den Bundesverband von 16.228,08 Euro.

Unterm Strich erhielt also der Landesverband Bayern in 2009 ca. 13 % der durchschnittlichen Spenden/Beiträge eines bayerischen Mitgliedes = ca. 12.800 Euro und dennoch ist der Bundesverband ständig in den roten Zahlen und rief dazu auf, 500 neue Mitglieder in 2010 zu werben.

Wir fühlen uns belästigt von den ständigen Spendenaufrufen von ... So wurden in 2009 und 2010 im Durchschnitt pro Jahr 4 Spendenbitten rausgeschickt. Angesichts der Beschneidung von einfachen Mitgliederrechten wie Erschwernisanträge zu Mitgliederurabstimmungen i. V. mit den

Manipulationen (Urabstimmungsbegehren Nr.1) empfinden wir dieses Vorgehen als unverschämt. Um die durchschnittlich pro Jahr weit über 300 Vereinsaustritte, wie in den Jahren 2007 – 2010, zu verhindern, ist unser simpler Vorschlag eine faire Behandlung der einfachen Mitglieder. Das Sahnehäubchen ist dann noch die **Mitgliederbeitragserhöhung von 60,- auf 78,- Euro**, welche Ende des Jahres 2010 auf der Mitgliederversammlung auf Bundesvorstandsinitalive beschlossen worden ist.

Schlusswort

Von den i.d.R. ca. 60 Bundesmitgliederversammlungsteilnehmern sind oft mehr als 20 Mitarbeiter/Mitglieder, die volles Stimmrecht besitzen, direkt oder indirekt (finanziell) abhängig in die

Vereinsstrukturen eingebunden. Die fast immer offenen Abstimmungen auch über die Finanzen fördern das Abhängigkeitsverhältnis der angestellten, stimmberechtigten Mitglieder zu ihren Chefs, den zahlreich teilnehmenden Bundesvorständen.

Wir Initiatoren stammen aus unterschiedlichen Bundesländern. Jeder von uns Initiatoren wird sich solidarisch in seinem Landesverband für eine großzügige und weitreichende Unterstützung einer aufwändigeren Kampagne/Aktion eines anderen Landesverbandes oder auch Bundesverbandes aussprechen. Es geht also definitiv nicht um eine Neiddebatte. Wir wollen aber die chaotische Finanzführung des Bundesverbandes beenden.

Abstimmungsfrage

Bist Du dafür, dass der Landesverband 80 % (Bundesverband restliche 20 %) der Einnahmen eines Mitgliedes aus Spenden/Beiträgen erhält und in seiner Landesversammlung oder Landesmitgliederurabstimmung völlig eigenständig über deren Verwendung entscheiden darf?

In Zeiten der universellen Täuschung wird das Aussprechen der Wahrheit zur revolutionären Tat (George Orwell)

Dieses Begehr wurde am 02.04.2011 von 8 Mitgliedern gemäß § 11 der Satzung initiiert. Sowohl die Abstimmungsleitung (Mitgliederurabstimmungskommission) als auch der Bundesvorstand und die Schiedsstelle haben die satzungsmäßig vorgeschriebene Veröffentlichung dieses Begehrens in der Mitgliederzeitschrift abgelehnt. Erst auf dem gerichtlichen Klageweg vor dem Landgericht Bonn

konnten die Initiatoren die satzungsmäßig vorgeschriebene Veröffentlichung dieses Begehrens in der Mitgliederzeitschrift durchsetzen.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Unterschrift, nach mehr als 10 Jahren die Manipulationen zu beenden und endlich für faire Bedingungen für alle Mitglieder bei zu sorgen.

Telefonische Rückfragen unter

Wenn Sie eines oder mehrere Mitgliederbegehren unterstützen wollen, schicken Sie bitte entweder

-eine Email an mit Namen und Adresse (Beispiel: „Ich unterstütze

das Mitgliederbegehr: Ausstieg aus der unfairen Verteilung unserer Mitglieder-

/Spendenbeiträge“.)

-einen Brief an

((Beispiel: „Ich unterstütze

das Mitgliederbegehr (Beispiel: „Ich unterstütze das Mitgliederbegehr: Ausstieg aus der unfairen Verteilung unserer Mitglieder-

/Spendenbeiträge“.)

-Oder füllen Sie, wenn Sie eines oder mehrere Mitgliederbegehren unterstützen möchten, einfach den/die dazu vorgesehenen Abschnitt(e) auf Seite xx/xx aus und schicken Sie diese(n) bis zum xx.xx.xxxx an die oben angegebene Postadresse.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 2/3, der Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kosten kann der jeweilige Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach einer erfolgreichen Klage gegen seinen Ausschluss Mitglied bei dem Beklagten, dem Verein mit Sitz in Bonn.

Der Kläger begeht mit dem Klageantrag zu 1) die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Änderung des § 5 Abs. 4 der

Satzung des Vereins über den Ausschluss von Mitgliedern. Hintergrund ist eine Einladung für die Mitgliederversammlung, welche am 08.05.2010 stattfand.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ergaben sich an zwei Stellen Hinweise auf die spätere Abstimmung. Unter Tagungsordnungspunkt (TOP) 4.6.1. heißt es:

Einrichtung einer vereinsinternen Schiedsstelle (vom Bundesvorstand) MB Nr. 9, Satzungsänderung: Neuaufnahme eines neuen Artikels § 12, der die Einrichtung, Wahlmodalitäten, Rechte und Arbeitsweise einer Schiedsstelle regelt.

Unter TOP 6.3. steht:

§ 5 Ergänzung, teilweise Streichung: Abschaffung der Mitgliedschaft von juristischen Personen, Änderung zum Austritt von Mitgliedern.

Jene Vereinsmitglieder, die sich für die Mitgliederversammlung anmeldeten, erhielten im Anschluss eine hundertseitige Beschlussmappe, in der die geplanten Satzungsänderungen detailliert aufgeführt waren.

Durch den angegriffenen Beschluss änderte sich § 5 Abs. 4 der Satzung. Die alte Fassung vom April 2008 lautete:

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch muss die/der Betreffende vorher gehört werden. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstößt.

Die geänderte Fassung lautet:

Über den Ausschluss entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag des Bundesvorstandes. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

Mit dem Klageantrag zu 2) begeht der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 11. Juni bis 1. Juli 2010.

Hintergrund ist die Besetzung der Mitgliederabstimmungskommission (MUAK; synonym „Abstimmungsleitung“) in dem besagten Zeitraum. Die Besetzung in dem streitgegenständlichen Zeitraum bestand aus:

(Vorstandsmitglied).

Am 8.5.2010 wählte die Mitgliederversammlung den Vorstand und bestätigte nicht in seinem Amt. Er behielt dennoch seinen Posten in der Abstimmungsleitung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Mitgliederabstimmung (Anlage K 5) enthalten folgende Regelung:

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine dreiköpfige Abstimmungsleitung, der ein Mitglied des Bundesvorstands angehört.

Mit dem Klageantrag zu 3) begeht der Kläger die Verpflichtung des Beklagten zur Ablichtung eines Mitgliederbegehrens zu Veränderung der Mittelverteilung in der Vereinszeitung.

Ein Mitgliederbegehr benötigt gemäß § 11 der Satzung die Unterstützung von 100 Mitgliedern, um hierüber eine Entscheidung auf der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der vorherige Abdruck in der Mitgliederzeitung ist ein Instrument zur Werbung um jene 100 Unterstützer des Vorschlags. Voraussetzung für einen Abdruck in der Mitgliederzeitung ist wiederum die Unterstützung von 7 Vereinsmitgliedern gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 3./4.11.2001.

Die Satzung des Beklagten enthält zu den Mitgliederbegehren folgende Regelung:

§ 11 Je ein Antrag auf Mitgliederabstimmung wird auf maximal drei Seiten in der Mitgliederzeitschrift von e.V. veröffentlicht, sofern er von mindestens sieben Mitgliedern unterstützt wird.

Der Kläger fand für seinen Vorschlag einer abweichenden Verteilung der Mittel sieben Unterstützer. Der Beklagte lehnte am 20.4.2011 die Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung ab und begründete dies damit, dass der Vorschlag reine Polemik und strafrechtlich relevantes Verhalten enthalte und geeignet sei, den Ruf des Vereins nachhaltig zu schädigen. Auch die Schiedsstelle hielt – auch in ausgewechselter Besetzung – an dieser Auffassung fest.

Der Kläger ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) der Ansicht, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung, veröffentlicht der Mitgliedszeitschrift (Ausgabe 1/10 Anlage K2) nicht hinreichend war, um über die geplante Abstimmung zu informieren. Dieser formelle Fehler werde auch nicht durch andere Umstände geheilt, insbesondere sei die geplante "Abstimmung auch nicht aus der vorherigen Diskussion für die Vereinsmitglieder erkennbar gewesen.

Der Kläger behauptet zum Klageantrag zu 2), eine Auswirkung dieser aus seiner Sicht regelwidrigen Besetzung sei der faktische Ausschluss des als Mitglied der Abstimmungsleitung gewesen, welcher lediglich bei der Auszählung der Stimmen dabei gewesen sei, was zwischen den Parteien unstreitig ist. Dieser sei unter Verletzung von Verfahrensgrundsätzen von jeglicher Kommunikation innerhalb der Abstimmungsleitungen abgeschnitten worden. Eine weitere Auswirkung bestehe in der regelwidrigen Gestaltung der Abstimmungsunterlagen. Hierbei sei es zu einer unbefugten eigenmächtigen Veranlassung eines Abdrucks der Stellungnahme des Bundesvorstands gekommen. Die Stellungnahme des Bundesvorstands erfahre durch die unterschiedliche grafische Gestaltung der Position und den regelwidrigen Fettdruck eine besondere Hervorhebung. Auch der Transport der Briefwahlunterlagen durch eine einzige Person bedeute eine regelwidrige Änderung des Verfahrens.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Nichtigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010 über die Satzungsänderung des § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung, mit dem u.a. die Entscheidungsbefugnis über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein auf die Schiedsstelle übertragen wurde, festzustellen,
- 2) die Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederabstimmung vom 11. Juni bis 01. Juli 2010, wie veröffentlicht in der Vereinszeitschrift Ausgabe 3/2010, S. 36, festzustellen,
- 3) dem Beklagten aufzugeben, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Mitgliederzeitung des Vereins das in der Klageschrift (Bl. 3-4 der Akte) abgedruckte Mitgliederbegehren zu veröffentlichen.

Der Beklagte beantragt,

den Klageantrag zu 1) und 2) abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die fehlende Notwendigkeit einer Auswechselung eines nicht wieder gewählten Vorstandesmitglieds ergebe sich aus einem Vergleich mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Der Kläger habe sein Klagerecht zu den Anträgen 1) und 2) zudem verwirkt.

Das Oberlandesgericht Köln hat sich in dem Vereinsregisterverfahren, Aktenzeichen WX 30/13, mit Frage der Löschung einer Satzungsänderung im Vereinsregister auseinandergesetzt und die Beschwerde des hiesigen Klägers gegen die registerrechtliche Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 6.9.2012 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Entscheidung (Bl. 53 folgende der Akte) Bezug zukommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2013 erklärte der Beklagte, er erkenne den Anspruch aus dem Klageantrag zu 3) an. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie des Sitzungsprotokolls vom 04.06.13 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in der Sache in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1) Der Klageantrag zu 1) ist als Feststellungsklage gegen den Verein zulässig. Der Kläger hat als Vereinsmitglied ein besonderes Feststellungsinteresse in Bezug auf die Nichtigkeit der Beschlüsse gem. § 256 ZPO. Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig, da eine direkte oder analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG wegen der Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und der aus diesem Grunde anders gelagerten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2008, 69). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die Normen über die fristgebundene Anfechtungsklage aus §§ 243ff. AktG auf den eingetragenen Verein – anders als bei der GmbH – nicht anwendbar. Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind gültig oder ungültig, zur Beseitigung eines ungültigen Beschlusses bedarf es keiner nur befristet zulässigen Anfechtungsklage. Die seitens eines betroffenen Vereinsmitglieds zu erhebende Feststellungsklage gegen beeinträchtigende Vereinsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

Der Beklagte ist als nicht rechtsfähiger Verein parteifähig, § 50 Abs. 2 ZPO.

Der Klage steht die Entscheidung des LG Bonn Az. 18 O 63/ 12 nicht entgegen. Eine entgegenstehende Rechtskraft scheidet bereits aufgrund des unterschiedlichen Streitgegenstands aus. In dem Verfahren vor dem LG Bonn, das den Vereinsausschluss des Klägers zum Gegenstand hatte, hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn ausdrücklich offen gelassen, ob der Beschluss wegen weiterer formeller Fehler rechtswidrig war, insbesondere ob die Schiedsstelle für den Vereinsausschluss zuständig war.

Der Feststellungsantrag ist jedoch in der Sache unbegründet.

Zwar wird die Gestaltung der Einladung den hohen Anforderungen, welche die höchstrichterlich Rechtsprechung an die Bestimmtheit von Abstimmungsgegenständen in einer Einladung zur Mitgliederversammlung stellt, wohl nicht gerecht. Denn durch den Tagesordnungspunkt 4.6.1., der vorgibt, dass über die Neueinführung eines neuen § 12 und über die Einrichtung, Wahlmodalitäten, Rechte und Arbeitsweise einer Schiedsstelle beraten und entschieden werden soll, wird nicht klar, in welchem Bereich die Schiedsstelle eingerichtet werden soll und welche Rechte der Mitgliederversammlung ihr übertragen werden sollen.

Der Kläger hat sein Klagerecht jedoch verwirkt. Aus den oben dargelegten Grundsätzen zur Zulässigkeit der Klage kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen gem. § 256 ZPO zeitlich unbegrenzt mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Das legitime Interesse des Vereins an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, das auch für jedes Vereinsmitglied erkennbar ist und aufgrund der Treuepflicht von ihm berücksichtigt werden muss, lässt es deshalb als sachgerecht erscheinen, dass die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt wird (BGHZ 59, 369; KG, OLGZ 1971, 480, 483). Die Treuepflicht des Mitglieds gebietet ihm deshalb, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. Unterlässt das Vereinsmitglied dies, kann der Verein annehmen, dass das Mitglied die Vereinsmaßnahme akzeptieren und nicht mehr klageweise dagegen vorgehen will. Einer gleichwohl später erhobenen Klage steht dann der Einwand der Verwirkung des Klagerechts entgegen (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989; OLG Saarbrücken, NGZ 2008, 677; OLG Köln NJOZ 2004, 2194). Für das Klagerecht gegen Vereinsmaßnahmen haben die aus § 242 BGB hergeleiteten Verwirkungsgrundsätze eine spezielle Ausprägung erfahren, bei deren Heranziehung bereits das Verstreichenlassen einer Frist von vier Monaten schädlich sein kann (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989).

Gemessen an diesen Maßstäben, die sich aus der Treuepflicht eines Vereinsmitglieds ergeben, ist die Klageerhebung des Klägers im November 2012 und damit über zwei Jahre nach dem angegriffenen Beschluss verspätet erfolgt.

Das Zeitmoment ist erfüllt. Im Streitfall liegt zwischen der angegriffenen Beschlussfassung vom 08.05.2010 und der Klageerhebung im November 2012 ein

Zeitraum, der mit einem Bemühen um eine zumutbare Beschleunigung nicht mehr in Einklang steht. Trotz des Verfahrens vor dem hiesigen Landgericht, in dem sich der Kläger gegen seinen Ausschluss wehrte, ist vom einem Untätigsein des Berechtigten in Bezug auf die Durchsetzung seines Rechts auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses zur Übertragung der Ausschlusskompetenz auf eine Schiedsstelle, auszugehen.

Denn gerade weil sich der Kläger in der Zwischenzeit mittels einer Klage gegen seinen eigenen Ausschluss durch den Beschluss der Schiedsstelle vom 21.9.2011 zur Wehr setzte und diese Klage argumentativ jedenfalls hilfsweise auch auf die Fehlerhaftigkeit der Übertragung der Kompetenzen auf die Schiedsstelle stützte, ist eine Untätigkeit des Klägers in Bezug auf den hiesigen Klagegegenstand anzunehmen. Hierbei gilt es zum einen zu berücksichtigen, dass es dem anwaltlich vertretenen Kläger jederzeit möglich gewesen wäre, innerhalb des laufenden Verfahrens, hilfsweise oder im Wege einer Klageerweiterung die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 08.05.2010 geltend zu machen. Zum anderen war zum Zeitpunkt seines Ausschlusses im September 2011 bereits über ein Jahr vergangen, so dass es bereits zweifelhaft erscheint, ob sein Klagerecht zur Geltendmachung der Nichtigkeit des Beschlusses zur Übertragung der Ausschlusskompetenzen auf die Schiedsstelle nicht bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Verfahren LG Bonn 18 O 63/12 verwirkt gewesen ist.

Auch das Umstandsmoment ist gegeben. Ein entsprechender Vertrauenstatbestand ist trotz der bestehenden Unstimmigkeiten zwischen den Parteien, die bereits zu zwei Gerichtsverfahren Anlass gegeben hatten, anzunehmen. Aufgrund des Verhaltens des Klägers durfte der Beklagte davon ausgehen, dass dieser sein vermeintliches Recht nicht mehr geltend machen wird. Denn gerade weil der Kläger in der Vergangenheit den Gang zu Gericht und die Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Verein nicht scheute und sich meinungsstark positionierte, konnte der Beklagte davon ausgehen, dass das Begehren des Klägers sich auf die Anfechtung seines Vereinsausschlusses konzentrierte. Durch den sich hieraus bildenden Vertrauenstatbestand erscheint die verspätete Geltendmachung des Rechts als eine mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbare Härte. Der Beklagte konnte und musste nicht damit rechnen, dass der Kläger nach der erfolgreichen Klage gegen seinen Ausschluss nunmehr auch noch die Nichtigkeit eines über zwei Jahre zurückliegenden Beschlusses separat angreifen würde.

Das OLG Köln hat in einer anderen Fallkonstellation entschieden, dass, wenn ein Verein die Auffassung des Vereinsmitglieds kennt und es bereits seit 10 Jahren

immer wieder zu Unstimmigkeiten gekommen ist, die auch zu zwei Gerichtsverfahren führten, dieser Verein davon ausgehen muss, dass das Mitglied die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lässt (OLG Köln, NJOZ 2004, 2194). In dem Sachverhalt, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, lagen zwischen der angegriffenen Vereinsmaßnahme und der Einreichung der Klage weniger als ein Jahr sowie ein zwischengeschaltetes Eilverfahren. Diese Entscheidung kann auch nicht in der Weise ausgelegt werden, dass ein Vereinsmitglied, das des Öfteren seine Interessen gegen Entscheidungen des Vereinsvorstandes wehrhaft verteidigt, sein Klagerecht grundsätzlich nicht verwirken kann. Vielmehr muss gerade bei einem Vereinsmitglied, das sich regelmäßig gegen aus seiner Sicht fehlerhafte Entscheidungen des Vereins zur Wehr setzt, bei über zweijähriger Untätigkeit von einem bestehenden Vertrauenstatbestand ausgegangen werden.

2) Der Feststellungsantrag zu 2) ist aus den oben dargestellten Gründen ebenfalls zulässig. Dem Feststellungsantrag steht insbesondere nicht die rechtskräftige Entscheidung des OLG Köln entgegen. Das OLG befasste sich als Berufungsgericht mit der registerrechtlichen Frage der Löschung einer eingetragenen Satzungsänderung. Die Entscheidung umfasste somit sowohl einen anderen Streitgegenstand als auch einen abweichenden Prüfungsmaßstab. Wie das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 06.02.2013 deutlich machte, kommt eine Amtslösung nur in Betracht, wenn die Unzulässigkeit der betreffenden Eintragung ohne Zweifel zu bejahen ist, was von dem OLG verneint wurde. Zur Klärung zweifelhafter Rechtsfragen hat das OLG den Kläger auf den Prozessweg verwiesen.

Der Klageantrag hat in der Sache indes keinen Erfolg. Eine regelwidrige Besetzung der Mitgliederurabstimmungskommission ist nicht gegeben.

Es ist weder aus einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung noch aus deren Auslegung nach dem Sinn und Zweck ersichtlich, dass die Abstimmungsleistung permanent mit einem Mitglied des Bundesvorstands besetzt sein muss. Die Ausführungsbestimmung stellt nach ihrem Wortlaut auf den Zeitpunkt der Wahl ab. Sie trifft keine Regelung für den Fall, dass in der laufenden Periode das Mitglied der Abstimmungsleitung als Bundesvorstandsmitglied nicht bestätigt wird. Hintergrund der Regelung sind auch lediglich pragmatische Erwägungen; das Bundesvorstandsmitglied soll durch seinen direkten Zugang für einen besseren, effizienteren und reibungslosen Ablauf von internen Abstimmungen Sorge tragen. Die Regelungslücke für den Fall der Nichtwiederwahl des Vorstandsmitglieds aus der Abstimmungsleitung wurde von dem Beklagten in nicht zu beanstandender Weise dahingehend geschlossen, dass das für zwei Jahre gewählte Mitglied der

Abstimmungsleitung weiter im Amt verbleiben kann. Eine solche Regelung hatte der Verein bereits in § 9 Ziffer 1 S. 2 für amtierende Vorstandsmitglieder getroffen, so dass eine ähnliche Vorgehensweise für die Abstimmungsleitung naheliegend erschien.

Selbst ein unterstellter Verfahrensfehler würde indes nicht zu dem von dem Kläger beantragten Ergebnis führen. Da der vorgetragene Nichtigkeitsgrund kein Inhaltsmangel des Beschlusses, sondern ein Verfahrensmangel ist, überträgt die höchstrichterliche Rechtsprechung das aus dem Kapitalgesellschaftsrecht stammende Relevanzerfordernis bei Formverstößen, das an die Stelle des früheren Kausalitätserfordernisses getreten ist. Während Inhaltsmängel eines Beschlusses in jedem Fall für seine Fehlerhaftigkeit „relevant“ sind, muss dies für Verfahrensfehler im Einzelfall festgestellt werden.

Nach früherer Auffassung des BGH führt ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruht. An Stelle von Kausalitätserwägungen ist nach neuerer Rechtsprechung bei der Rechtmäßigkeitskontrolle auf die Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied abzustellen (BGH NJW 08, 69, 73).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist nicht ersichtlich, wie sich aus der Besetzung eine Rechtsverletzung eines objektiv urteilenden Vereinsmitglieds herleiten ließe. Die von dem Kläger vorgetragenen Auswirkungen betreffen nicht die Mitwirkungsrechte der einzelnen Vereinsmitglieder. Sie betreffen allenfalls die Rechte des Mitglieds der Abstimmungsleitung: ; der jedoch nicht Kläger ist. Eine Auswirkung auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte des einzelnen Vereinsmitglieds ist durch die Besetzung der Abstimmungsleitung in dem o.g. Zeitraum nicht erkennbar.

Die von dem Kläger dargelegten Auswirkungen hängen nicht mit der Tatsache zusammen, dass nicht mehr Mitglied des Bundesvorstandes war, sondern dass es unter der dreiköpfigen Leitung interne Querelen gab.

Auch die behauptete regelwidrige Gestaltung der Abstimmungsgrundlagen lässt sich weder aus der Satzung noch aus der Ausführungsbestimmung ableiten. Die dortigen Regelungen verbieten weder einen Abdruck des Abstimmungsvorschlags des Bundesvorstands noch deren grafische Hervorhebung. Der Transport der Abstimmungszettel ist dort ebenfalls nicht geregelt.

Die von dem Kläger dargelegte Argumentation ist überdies nicht konsistent, da er in den aufgeführten Konsequenzen der angegriffenen Besetzung der Mitgliederabstimmungskommission eine überproportionale Machtfülle und unbotmäßige Einflussnahme des Bundesvorstandes kritisiert. Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese Auswirkungen damit zusammenhängen können, dass die Abstimmungsleitung nicht mehr mit einem Mitglied des Bundesvorstandes besetzt ist.

3) Der Klageantrag zu 3) ist als Leistungsklage zulässig. Da es sich um eine vereinsinterne Angelegenheit handelt, war der Kläger gehalten, zunächst die Schiedsstelle des Vereins anzurufen, was er auch getan hat. Nach der Ausschöpfung dieser vereinsinternen Möglichkeiten ist die Klage zulässig.

Der Beklagtenvertreter hat in der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2013 den Anspruch des Klägers wirksam anerkannt, so dass insoweit ein Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO ergehen konnte. Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO lag hierin nicht, da es nicht innerhalb der Klageerwiderungsfrist erklärt wurde.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 1, 11, 711 ZPO.